

Landesarbeitsgruppe  
Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften  
Baden-Württemberg  
(AG AV/AP BaWü)

# Pflegeeltern als Vormünder oder Pfleger

Hinweise zum Umgang mit einem  
komplexen Thema

Stand:  
Oktober 2013

## Inhaltsverzeichnis:

Seite 3	Einleitung
Seite 4	Grundsätze
Seite 5	Anhaltspunkte gegen eine Befürwortung
Seite 5	Anhaltspunkte für eine Befürwortung

## Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Roswitha Beck	Kreisjugendamt Sigmaringen
Klaus Budek	Jugendamt der Stadt Mannheim
Irmgard Hader	Kreisjugendamt Biberach
Hans Peter Kirgis	Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen
Diethelm Mauthe	Kreisjugendamt Esslingen
Beate Mitschke	Kreisjugendamt Ostalbkreis in Aalen
Peter Nied	Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Elke Schmitz	Jugendamt der Stadt Heilbronn

## Einleitung:

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes ist die Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern. Die Eltern haben nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die Personensorge beinhaltet im Wesentlichen das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht, Sozialleistungen zu beantragen sowie das Recht die schulischen und beruflichen Angelegenheiten des Kindes zu regeln. Weiter beinhaltet sie die Gesundheitsfürsorge, das Umgangsrecht und das Recht zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes (z.B. Schadensersatz- oder Unterhaltsansprüche).

Die Vermögenssorge umfasst die Vermögensverwaltung sowie gegebenenfalls die Regelung von Nachlassangelegenheiten.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Eltern ihre Pflichten grob missachten (Kindeswohlgefährdung), hat das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge zu entziehen und auf andere, zum Beispiel einem Vormund / Pfleger zu übertragen. Der Vormund / Pfleger entscheidet dann insbesondere darüber wo und unter welchen Bedingungen das Kind oder der Jugendliche künftig leben wird.

Das Familiengericht hat zum Vormund oder Pfleger vorrangig geeignete ehrenamtliche Einzelpersonen zu bestellen. Von diesem Grundsatz sollte nur abgewichen werden, wenn geeignete Einzelpersonen nicht zur Verfügung stehen.

Ist das Jugendamt zum Pfleger oder Amtsvormund bestellt, ist es als solcher wieder zu entlassen, wenn eine geeignete Einzelperson zur Verfügung steht.

Nicht selten sind Kinder und Jugendliche nach dem Entzug der elterlichen Sorge dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht. Aufgabe der Pflegeeltern ist es dann, den ihnen vom Sorgeberechtigten übertragenen Erziehungsauftrag zu erfüllen. Dafür erhalten sie vom Jugendamt in aller Regel finanzielle Unterstützung in Form des Pflegegeldes.

Überwiegend wird dann die gesamte elterliche Sorge oder werden Teile der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, etc.) für Pflegekinder von einem Amtsvormund oder Amtspfleger, also vom zuständigen Jugendamt, ausgeübt. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts ihre unterschiedlichen Rollen als Amtsvormund oder Amtspfleger, Pflegekinderfachdienst oder Sozialer Dienst gegenüber den Pflegeeltern, aber auch gegenüber den Kindern oder Jugendlichen klar definieren. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Vormund oder Pfleger einzig und allein die Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten hat.

Im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschaftsrechts, die seit 06.07.2011 in der Regel einen monatlichen persönlichen Kontakt zwischen Vormund / Pfleger und Kinder oder Jugendlicher vorschreibt, äußern Pflegeeltern aber auch Kinder und Jugendliche im Einzelfall den Wunsch, die Vormundschaft oder Pflegschaft auf die Pflegepersonen zu übertragen.

Pflegeeltern sehen häufig einen Bedarf darin, das Kind rechtlich vertreten zu können. Diesem Wunsch trägt zumindest teilweise die Vorschrift des § 1688 BGB Rechnung.

In der Praxis sind Pflegeeltern mit einer „Vollmacht“ des Inhabers der elterlichen Sorge oder Teilen der elterlichen Sorge ausgestattet (Alltagsorge), so dass sie die Dinge des täglichen Lebens

durchaus entscheiden können und sie lediglich den Vormund / Pfleger unverzüglich zu informieren haben.

Um den Interessen des Kindes oder Jugendlichen in einem hohen Maße gerecht zu werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern dem Wohle des Kindes dient und eine Verletzung der Rechte der Herkunftsfamilie ausgeschlossen ist. Aus der Sicht des Kindes könnte die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern auch dem einfachen Wunsch nach „Normalität“ entsprechen.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, hat das Jugendamt zu prüfen, ob die Pflegeeltern geeignet sind, die Vormundschaft oder Pflegschaft für ihr Pflegekind zu führen.

## Grundsätze:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Geeignetheit von Vormündern und Pflegern gelten selbstverständlich auch für Pflegeeltern und können wie folgt zusammengefasst werden (vergl. auch Oberloskamp „Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige“):

- Bereitschaft zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft
- Kontakt- und Beziehungsfähigkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Familiengericht, den Eltern und dem Jugendamt
- die Fähigkeit, mit Menschen in persönlich schwierigen Lebenssituationen umzugehen
- Belastbarkeit und Einsichtsfähigkeit in die eigenen Grenzen
- Bereitschaft und Engagement in den unterschiedlichen Lebenssituationen eines Kindes oder Jugendlichen

## Anhaltspunkte gegen eine Befürwortung

Wenn der Wunsch des Kindes oder Jugendlichen vorliegt und die Bereitschaft der Pflegeeltern vorhanden ist, die Vormundschaft / Pflegschaft zu übernehmen, sollte von der Befürwortung der Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern abgesehen werden, wenn

- gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen sind
- eine Rückkehroption zur Herkunftsfamilie besteht
- das Pflegeverhältnis nicht auf längere Zeit ausgerichtet ist
- ein Zuständigkeitswechsel beim Pflegekinderdienst oder Sozialen Dienst ansteht
- das Kind / der Jugendliche noch nicht mindestens zwei Jahre in der Pflegefamilie lebt
- die Pflegeeltern eine negative Sichtweise der Herkunftsfamilie haben und die Kinder dadurch belastet sind
- die Pflegeeltern einen Umgang mit der Herkunftsfamilie ablehnen

- die Herkunftsfamilie die Pflegefamilie ablehnt
- die Geeignetheit als Vormund durch Einträge im qualifizierten Führungszeugnis nicht gegeben ist
- wenn evtl. vorhandenes Mündelvermögen gefährdet erscheint

## Anhaltspunkte für eine Befürwortung:

Eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern kann befürwortet werden, wenn

- der ausdrückliche Wille des Kindes vorliegt und das Kind altersentsprechend diesen Willen äußern kann
- die Pflegeeltern offen sind für die Kooperation mit allen Fachdiensten des Jugendamts
- die Pflegeeltern bereit sind, jederzeit die Unterstützung des Jugendamts nach § 53 SGB VIII einzuholen
- eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gegeben ist
- ein langjähriges Pflegeverhältnis vorliegt (nicht unter zwei Jahren)
- es voraussichtlich keine Rückkehroption zur Herkunftsfamilie gibt
- eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nicht in Frage kommt.
- grundsätzlich Bereitschaft besteht, die Vormundschaft auch bei Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen

*Die Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft auf die Pflegeeltern oder deren Ablehnung ist immer eine Einzelfallentscheidung des Familiengerichts.*

*Die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen sind vor Abgabe der Stellungnahme des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht detailliert abzuwägen.*

*Sofern das Familiengericht neben der Stellungnahme des Jugendamtes (SozD / PKD) auch eine Stellungnahme des Amtsvormunds / Amtspflegers wünschen, sollten beide Dienste eine einheitliche Meinung vertreten. Es wird empfohlen, die Grundsätze dieser Hinweise in eine Kooperationsvereinbarung von AV/AP und PKD aufzunehmen.*